

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. Die Kurzbezeichnung lautet LJW AWO M-V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des LJW AWO M-V ist die Stadt Rostock.
Das LJW AWO M-V ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V., deren jeweils gültige Leitsätze Bestandteil der Satzung sind.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des LJW AWO M-V ist die Arbeit in der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) der Bundesrepublik Deutschland unter Verwirklichung der Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt insbesondere

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen im Land Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das LJW AWO M-V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die werden verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
 - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
 - Schulung und Fortbildung der MitarbeiterInnen und HelferInnen
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen zu Problemen der Jugendhilfe
 - Internationale Jugendarbeit
 - Stellungnahme zur Jugendpolitik
 - außerschulische Kinder- und Jugendbildung im Sinne des KJHG
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
4. Das LJW AWO M-V ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des LJW AWO M-V oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des LJW AWO M-V an den Landesverband der AWO M-V e. V.
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem KJHG zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LJW AWO M-V sind die, in seinem Bereich vorhandenen Bezirksjugendwerke. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreisjugendwerke sowie Ortsjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem Kreisjugendwerk dem LJW AWO M-V an.
2. Ein Mitglied des LJW AWO M-V kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des LJW AWO M-V begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt hat oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

§ 4 a Direktmitglieder

1. Mitglieder des LJW AWO M-V können darüber hinaus natürliche Personen (Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1) des Statuts des Jugendwerks sein, an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert.
2. Direktmitglieder des LJW AWO M-V sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerks der AWO, an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert.
3. Die Direktmitglieder organisieren sich auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung in eigenen Mitgliederversammlungen.
4. Wird am Wohnort oder auf Kreis- oder Bezirksebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom LJW AWO M-V zu diesem Jugendwerk wechseln.

5. Die Mitgliedschaft im LJW AWO M-V ist kostenlos.
6. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des LJW AWO M-V. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e. V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
7. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem LJW AWO M-V zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
8. Ein Direktmitglied des LJW AWO M-V kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des LJW AWO M-V begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt hat oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 b Korporative Mitglieder

1. Als korporative Mitglieder können sich dem LJW AWO M-V Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder auf mehrere Bezirke oder Kreise erstreckt. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e. V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
5. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
6. Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.

§ 4 c Fördermitgliedschaft

1. Im LJW AWO M-V ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
2. Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.

3. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
4. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des LJW AWO M-V.
5. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Organe

Organe des LJW AWO M-V sind

- a) die Landesjugendwerkskonferenz
- b) der Landesjugendwerksvorstand

Revisoren*innen können an allen Organsitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Landesjugendwerkskonferenz

1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Bezirks- und ggf. Kreis- und Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,
 - c) den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Drittel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.
3. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Vorstand festgelegt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen, sofern Gliederungen bestehen.
4. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des LJW AWO M-V e. V., des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e. V. oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, 4b ist eine außerordentliche Landesjugendwerkskonferenz einzuberufen.
5. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den

Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die Delegierten zur Konferenz des Bundesjugendwerkes der AWO e. V., zu den Ausschüssen und Konferenzen des Landesverbandes der AWO M-V e. V. und den Ausschüssen und Konferenzen des Landesjugendringes M-V e. V. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

7. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

8. Die Landesjugendwerkskonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Landesjugendwerkskonferenz in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz auch im schriftlichen Verfahren einholen.

9. Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

10. Zu einem Beschluss über die Auflösung des LJW AWO M-V ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des LJW AWO M-V ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Bundesjugendwerk der AWO e. V.

11. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 7 Landesjugendwerksvorstand

1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.

2. Er besteht aus:

der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
und mindestens einer/einem Beisitzenden,

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.

An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes der AWO M-V e. V. stimmberechtigt teil.

Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das LJW AWO M-V dadurch nicht handlungsunfähig wird.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.
7. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e. V., dem LJW AWO M-V sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer*in berufen. Diese/dieser ist als besondere/r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger*innen müssen Mitglieder des LJW AWO M-V sein. Für die Revisoren*innen und Mandatsträger für die Außenvertretungen des LJW AWO M-V gilt diese Regelung nicht. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Rechnungswesen und Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen
 - b) Zuwendungen des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt M-V e. V.
 - c) den Mitgliedsbeiträgen von den Fördermitgliedern, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen
2. Das LJW AWO M-V ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.
Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des Landesverbandes der AWO M-V e.V. einzuholen.
3. Das LJW AWO M-V ist den grundlegenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung verpflichtet.
4. Das LJW AWO M-V ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von der Revision des LJW AWO M-V geprüft. Die Revision des Landesverbandes der AWO M-V e. V. oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge nehmen und ebenfalls prüfen.

§ 10 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerkes der AWO e. V. und des Landesverbandes der AWO M-V e. V.

§ 11 Recht der Aufsicht und Prüfung

1. Das LJW AWO M-V erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch das Bundesjugendwerk der AWO e. V. und durch den Landesverband AWO M-V e. V. an.
2. Das Bundesjugendwerk der AWO e. V. oder seine Beauftragten und der Landesverband der AWO M-V e. V. oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des LJW AWO M-V nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Austritt aus dem Bundesjugendwerk der AWO e. V. ist das LJW AWO M-V aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt M-V e. V. oder die Kurzbezeichnung LJW AWO M-V zu führen.

Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes

gilt für Kurzbezeichnungen.